

LANDESSTATUT DES AGB/CGIL/CGL

DIESER TEXT WURDE DEM GESAMTSTAATLICHEN STATUT ANGEPASST SAMT ÄNDERUNGEN, DIE AUF DEN GEAMTSTAATLICHEN KONGRESSEN (XIV, XV UND XVI) VORGENOMMEN WURDEN UND MIT DEN ÄNDERUNGEN, die vom Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL am 22.12.2010 gutgeheißen wurden.

Abschnitt 1 – Grundsätze

Artikel 1 - Bezeichnung und Sitz

- (1) Die offizielle Bezeichnung der Gewerkschaftsorganisation in Südtirol-Alto Adige, die im Rahmen der Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL) in jeder Hinsicht eine Regionalstruktur und somit ein Entscheidungszentrum ist, lautet in deutscher Sprache „Allgemeiner Gewerkschaftsbund (AGB)“ und auf Ladinisch „Confederazion generala dl laur (CGL). Sowohl gewerkschaftsintern als auch nach außen hin wird stets das zweisprachige Kürzel verwendet, und zwar „CGIL/AGB“ im Italienischen und „AGB/CGIL“ im Deutschen. Wendet sich die Gewerkschaft hingegen an die ArbeitnehmerInnen und Institutionen in den ladinischen Tälern, wird das dreisprachige Kürzel „CGIL/AGB/CGL“ verwendet.
- (2) Das Logo des AGB/CGIL/CGL besteht aus einem roten Quadrat und aus dem zweisprachigen bzw. - in den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen - dreisprachigen Kürzel in schwarzer Farbe.
- (3) Der AGB/CGIL/CGL hat seinen Sitz in Bozen; er gliedert sich in Bezirke und Fachgewerkschaften; außerdem gehören ihm verschiedene Dienstleistungen und angegliederte Verbände an. Im nachfolgenden Textverlauf wird hierfür der Ausdruck Gewerkschaftsstrukturen verwendet.
- (4) Sämtliche Gewerkschaftsstrukturen tragen sowohl die deutsche als auch die italienische Bezeichnung; außerdem kann die ladinische verwendet werden. Die Gewerkschaftsstrukturen in den ladinischen Tälern tragen auch die ladinische

Bezeichnung.

(5) Die Gewerkschaftsstrukturen auf Bezirksebene werden als „Arbeiterkammer - Camera del lavoro“ bezeichnet.

Artikel 2 - Gültigkeit

(1) Der AGB/CGIL/CGL besitzt - im Rahmen der gesamtstaatlichen CGIL und im Sinne des Art. 9 der gesamtstaatlichen Satzungen - tatsächlich und von Rechts wegen Sonderbefugnisse; er wendet dieses Landesstatut an, das in der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol - Alto Adige für alle Mitglieder und Gewerkschaftsstrukturen des AGB/CGIL/CGL verbindlich ist.

Artikel 3 - Definition des AGB/CGIL/CGL

(1) Der AGB/CGIL/CGL ist eine programmatisch ausgerichtete, einheitliche, demokratische und alle Volksgruppen sowie beide Geschlechter umfassende Gewerkschaftsorganisation, die den freien Zusammenschluss und den kollektiven solidarischen Selbstschutz der weisungsgebundenen, lohnabhängigen Erwerbstätigen, der in Genossenschaften und selbst verwalteten Unternehmen Beschäftigten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem untypischen Arbeitsverhältnis stehen und einer nicht selbständigen Tätigkeit nachgehen, der Arbeits- und Beschäftigungslosen, sowie der Personen, die zum ersten Mal einen Arbeitsplatz suchen, der Rentnerinnen und Rentner und generell der alten Menschen fördert.

(2) Der Beitritt zum AGB/CGIL/CGL erfolgt freiwillig. Er beinhaltet gleiche Rechte und Pflichten unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe und Nationalität, von sexuellen Neigungen, geschlechtlicher Identität, politischer Überzeugung und Kultur, beruflichen, sozialen und interessenspezifischen Unterschieden und unabhängig von Konfession oder Konfessionslosigkeit und ebenso die Annahme der Grundsätze und Bestimmungen dieses Statuts, zumal sie auf Prinzipien der persönlichen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Freiheiten und sozialer Gerechtigkeit beruhen und als Grundpfeiler und unverzichtbare Ziele einer demokratischen Gesellschaft zu betrachten sind. Der AGB/CGIL/CGL hat seinen Sitz in Bozen-Bolzano.

(3) Im Rahmen und ergänzend zu den Richtlinien und Zielsetzungen der CGIL, des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) sowie des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), entwickelt der AGB/CGIL/CGL eine einheitliche

Gewerkschaftspolitik und setzt sich für gegenseitige Verständigung, aktives Zusammenleben und Solidarität unter den ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen aller Nationalitäten und Volksgruppen ein.

Außerdem verpflichtet sich der AGB/ CGIL/CGL, die Interessen, Forderungen und Belange der ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen zu vertreten.

Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Entwicklung volksgruppenspezifischer Organisationsformen nach Maßgabe dieses Statutes zu fördern, damit die Identität keineswegs beeinträchtigt und gleichzeitig die einheitliche Beschlussfähigkeit des Gewerkschaftsbundes in ihren vielfältigen Ausdrucksformen gewahrt bleibt.

(4) Der AGB/CGIL/CGL betrachtet den Frieden zwischen den Völkern als oberstes Gut der Menschheit und strebt die Verwirklichung grenzüberschreitender, interregionaler Beziehungen an, auf deren Grundlage alle Völker in Frieden und Sicherheit zusammenleben und sich für die dauerhafte Erhaltung von Mensch und Natur einsetzen können.

(5) Der AGB/CGIL/CGL betrachtet das solidarische Zusammenwirken der ArbeitnehmerInnen aller Länder und ihrer repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen als treibende Kraft zur Erhaltung des Friedens, die Achtung der Menschen-, Bürger- und Gewerkschaftsrechte, zur Durchsetzung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Demokratie, zur Wahrung der nationalen Souveränität und zum Schutz der kulturellen, sprachlichen und ethnischen Identität aller Völker.

(6) Der AGB/CGIL/CGL setzt sich außerdem für den Aufbau einer föderalistischen Europäischen Union mit einer stark ausgeprägten sozialen Dimension ein. Zu diesem Zwecke ist der AGB/CGIL/CGL um eine stärkere Einheit der europäischen Gewerkschaftsbewegung bemüht. Dieser Einsatz beginnt im Interregionalen Gewerkschaftsrat der Zentralalpen und bestimmt in der Folge politische Maßnahmen und koordinierte Aktionen in den verschiedenen Nachbargebieten, um dadurch auch Einzelinteressen sowie jeglicher Form von Rassismus und religiösem Fundamentalismus entgegenzuwirken und den europäischen Einigungsprozess voranzutreiben.

(7) Der AGB/CGIL/CGL bekennt sich zu einer Gesellschaft ohne Privilegien und Diskriminierungen, in der das Recht auf Arbeit, Gesundheit, soziale Sicherheit und ausgeglichene Güterverteilung für alle gewährleistet ist, wo die Kultur das Leben aller bereichert und politische, soziale und wirtschaftliche Hindernisse abgebaut werden, welche die länger ansässige und die zugewanderte Bevölkerung daran hindern, mit gleichen Rechten und Chancen bei Anerkennung der

Verschiedenheiten über ihr Leben und ihre Arbeit zu bestimmen.
In der Gesellschaft tritt der AGB/CGIL/CGL - auch im Rahmen seiner Verhandlungstätigkeit - für eine Politik der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern ein, wobei er seine Geschäftsordnung ebenfalls dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung unter den Geschlechtern unterstellt.

(8) Der AGB/CGIL/CGL schützt auf angemessene Art und Weise das Recht aller ArbeitnehmerInnen auf korrekte und faire Beziehungen, vor allem mit Blick auf sexuelle Belästigungen und/oder Nötigungen.

(9) Der AGB/CGIL/CGL ist eine programmatisch ausgerichtete, einheitliche und demokratische Gewerkschaft, die ihre Einheit und Demokratie als Grundprinzipien betrachtet.

(10) Ein weiteres Grundprinzip, nämlich die Unabhängigkeit des AGB/CGIL/CGL fußt auf seiner Fähigkeit, Grundsatzprogramme auszuarbeiten, in erster Linie Arbeitgebern, Institutionen, Parteien und politischen Bewegungen gegenüber, was auch in der einheitlichen und demokratischen Regelung seiner internen Verhältnisse zum Ausdruck kommt.

(11) Der AGB/CGIL/CGL betrachtet die strikte Beachtung der gewerkschaftlichen Freiheit und des sich daraus ergebenden Pluralismus als wesentliche Voraussetzung für das Gedeihen einer demokratischen Gesellschaft.

Daher unterstreicht er die Notwendigkeit, dafür einzutreten, dass sämtliche Gewerkschaftsvertretungen in Südtirol - Alto Adige zweckdienlich das Prinzip einer ständigen, demokratischen und transparenten Überprüfung des Konsenses seitens der gesamten Arbeitnehmerschaft mittragen, wo immer sich die gewerkschaftliche Tätigkeit in einem rechtlich institutionellen Rahmen auswirkt und wo gewerkschaftliche Abkommen und Vereinbarungen allgemeine Gültigkeit haben.

(12) Der AGB/CGIL/CGL betrachtet die Einheit der ArbeitnehmerInnen und die Gewerkschaftsdemokratie als Prinzipien und strategische Ziele und als wesentlichen Faktor der gewerkschaftlichen Vertragsmacht sowie als Vorbedingung für den Schutz und Ausbau der Rechte, die Verwirklichung von sozialem Ausgleich und Solidarität, die Wahrung der gewerkschaftlichen Autonomie bei der Planung und Programmierung und für ein besseres Zusammenleben der Sprachgruppen in Südtirol - Alto Adige.

Artikel 4 - Aufgaben des AGB/CGIL/CGL

(1) Dem AGB/CGIL/CGL obliegt die Gestaltung der Tätigkeit und die politische und organisatorische Leitung aller seiner Gewerkschaftsstrukturen auf Landesebene; er gestaltet und leitet die Gewerkschaftspolitik und die Verhandlungstätigkeit, koordiniert die Tätigkeit der Gewerkschaft und gibt die Richtung in Fragen von allgemeinem Interesse vor.

(2) Im Einklang mit den Richtlinien der CGIL hat der AGB/CGIL/CGL auf Landesebene das Recht, bei den öffentlichen Institutionen sowie den öffentlichen und privaten Arbeitgebern seine Mitglieder zu vertreten und auf allen Sachgebieten Verhandlungen zu führen, wo die Gebietskörperschaften der Region und des Landes kraft des Sonderstatuts der Region Trentino – Südtirol - Alto Adige und seiner Durchführungsbestimmungen Gesetzes- und Verwaltungsbefugnisse haben.

(3) Der AGB/CGIL/CGL wird in seiner Eigenschaft als Entscheidungszentrum aktiv und fasst in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse und ergreift Maßnahmen in Bezug auf:

- die gesamte Organisationspolitik auf Landesebene, auch über Rationalisierungs- und Dezentralisierungsmaßnahmen, um die Vertretungsstärke zu fördern und die diesbezügliche Durchschlagskraft zu steigern,
- die Personalpolitik und Ausbildung der MitarbeiterInnen, um mit Hilfe der Mobilität die Vielfalt der Erfahrungen zu erweitern,
- die Umverteilung der Geldmittel nach Maßgabe des vom Landesstatut vorgesehenen Organisationsmodells sowie im Einklang mit den Beschlüssen des Landesvorstands des AGB/CGIL/CGL;
- die Bedingungen für die Dienstverträge mit den MitarbeiterInnen im Rahmen der Beschlüsse des Bundesvorstands der CGIL;
- die Ausrichtung und Koordinierung der Dienstleistungspolitik;
- die Herausgabe periodischer Druckschriften in beiden oder mehreren Sprachen ohne Erwerbszweck.

(4) Der AGB/CGIL/CGL verpflichtet sämtliche Gewerkschaftsstrukturen zur Durchführung von Bildungsinitiativen für die gewerkschaftlichen Führungskräfte, AktivistInnen, MitarbeiterInnen und ArbeitnehmerInnen mit und ohne Mitgliedsausweis. In diesem Bereich erarbeitet der AGB/CGIL/CGL im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat gemäß Art. 21 spezifische Projekte zur Förderung und Schulung deutsch- und ladinischsprachiger AktivistInnen. Die einzelnen Strukturen sind diesbezüglich dem Landesvorstand gegenüber verantwortlich. Alle Führungskräfte der Gewerkschaft und die MitarbeiterInnen sind angehalten, an diesen Bildungsinitiativen teilzunehmen.

Artikel 5 - Mitgliedschaft beim AGB/CGIL/CGL

(1) Die Mitgliedschaft beim AGB/CGIL/CGL erfolgt mittels eines Beitrittsbuches, das an die Gewerkschaftsvertretung am Arbeitsplatz oder auf Bezirksebene oder an die Orts- oder Bezirksgruppe der LGR/SPI gerichtet wird, oder mittels einer

Vollmacht oder entsprechenden Erklärung. Zum Schutz der Organisation wird die Aufnahme in folgenden Fällen vom Sekretariat der Gewerkschaft, an die das Ansuchen um die Mitgliedschaft gerichtet wurde, verweigert, worüber die Entscheidungsgremien informiert werden:

bei schwerwiegenden strafrechtlichen Verurteilungen bis zum Abschluss des Strafvollzugs; wenn jemand für eine Vereinigung tätig ist oder dieser angehört, deren Tätigkeit und Ausrichtung mit den Zielsetzungen dieses Statuts nicht vereinbar sind (Geheimbünde, Verbrecherorganisationen, Freimaurerlogen, faschistische, nazistische oder rassistische Organisationen, Terrorgruppen).

(2) Solche Fälle sind ein Grund, die Mitgliedschaft beim AGB/CGIL/CGL zu unterbinden. Die zuständigen Sekretariate teilen die Verweigerung der Mitgliedschaft mit denselben Vorgangsweisen mit, wie sie im Absatz 1 dieses Artikels beschrieben sind.

(3) Die Mitgliedschaft beim AGB/CGIL/CGL wird mit dem Mitgliedsausweis und der ordnungsgemäßen Beitragsleistung bescheinigt; sie wird mit der Ausfolgung des Mitgliedsausweises erneuert und kann vom Mitglied jederzeit gekündigt werden.

Artikel 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des AGB/CGIL/CGL und seiner Teilorganisationen haben die gleichen Rechte.

(2) Sie haben das Recht, ohne jegliche Diskriminierung als Personen anerkannt, respektiert und gewürdigt zu werden; die Würde der Person wird bei der Behandlung und in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern und Sprachgruppen gewahrt.

(3) Bei den Gewerkschaftsversammlungen muss dem Recht und dem Bedürfnis eines jeden Mitgliedes Rechnung getragen werden, je nach seiner Zugehörigkeit, Kultur und Mentalität die deutsche bzw. italienische Sprache zu verwenden, um einen fruchtbaren Ideen- und Meinungsaustausch sicherzustellen. Die Gewährleistung dieses Rechts ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen werden können.

(4) Sowohl die Mitglieder als auch die Nicht-Mitglieder haben das Recht, in den Beziehungen zu den Gewerkschaftsstrukturen und innerhalb derselben die deutsche und italienische Sprache zu verwenden. Die Verantwortlichen der leitenden Gremien haben die Ausübung dieses Rechtes zu gewährleisten. Von begründeten Ausnahmen abgesehen, müssen die an alle ArbeitnehmerInnen und BürgerInnen in Südtirol - Alto Adige gerichteten öffentliche Stellungnahmen, Rundschreiben, Veröffentlichungen, Flugblätter etc. zweisprachig verfasst sein. Wird hingegen eine bestimmte Sprachgruppe angesprochen, kann man die deutsche, die italienische oder andere Sprachen verwenden.

(5) Vom technischen und Verwaltungspersonal, das in den Gewerkschaftsstrukturen tätig ist, wird neben den beruflichen Fachkenntnissen auch die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache in Wort und Schrift laut Personalordnung verlangt. Etwaige Abweichungen müssen von den einzelnen Gewerkschaftsstrukturen mit dem Landessekretariat des AGB/CGIL/CGL vereinbart werden.

(6) Im Rahmen der Personalordnung müssen geeignete Initiativen ergriffen werden, um die Kenntnis der zweiten Sprache des sich bereits im Dienste befindlichen Personals zu verbessern.

(7) Die Mitglieder haben das Recht, sich an den gewerkschaftlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und frei ihre Meinung bzw. ihre Kritik mündlich, schriftlich oder mittels anderer Kommunikationsmittel zu äußern. Unter Wahrung der völligen Eigenständigkeit und der spezifischen Entscheidungsbefugnisse der leitenden Gremien haben die Mitglieder weiters das Recht, auch mit Hilfe abgestimmter Initiativen kollektive Stellungnahmen einer Mehrheit oder Minderheit, der GewerkschaftsaktivistInnen angehören, in der üblichen organisatorischen Vorgangsweise zum Ausdruck zu bringen.

(8) Jedes Mitglied des AGB/CGIL/CGL hat das Recht, an der Ausarbeitung einer Verhandlungsplattform sowie an der Beendigung einer das Mitglied selbst betreffenden Auseinandersetzung teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des AGB/CGIL/CGL haben Anspruch auf einen umfassenden, kollektiven und individuellen Schutz ihrer Rechte sowie ihrer wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und moralischen Interessen, wobei sie diesbezüglich auch die Dienstleistungen der einzelnen Gewerkschaftsstrukturen in Anspruch nehmen können.

(10) Der AGB/CGIL/CGL muss sich mit allen erforderlichen Mitteln ausstatten,

um das Recht der Mitglieder, am gesamten Gewerkschaftsleben teilzunehmen, zu gewährleisten, auch durch rechtzeitige und umfassende Informationen über die Gewerkschaftstätigkeit auf allen Ebenen und in allen Bereichen.

(11) Die Mitglieder haben das Recht, unverzüglich von Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden, die aufgrund ihrer Handlungs- bzw. Verhaltensweise gegen sie erhoben werden; weiters sind sie berechtigt, in zweiter Instanz Berufung gegen einen Entscheid beim gemäß Art. 24 zuständigen Garantiekomitee einzulegen und ihren Standpunkt geltend zu machen.

(12) Sie haben ferner das Recht, sich organisationsinternen Vorgängen legitim zu widersetzen, wenn sie diese als statutenwidrig erachten, indem sie bei den internen Aufsichts- oder die Garantieorganen ein diesbezügliches Verfahren einleiten.

(13) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und haben gleichen Zugang zu den Mandaten. Das Wahlrecht wird in Freiheit und Gleichheit persönlich oder mit Hilfe eines Beauftragten ausgeübt.

Artikel 7 - Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des AGB/CGIL/CGL nehmen an der Gewerkschaftstätigkeit teil, sie bereichern das demokratische Leben, tragen mit den Mitgliedsbeiträgen zur Finanzierung bei und halten sich an die Bestimmungen des Statutes sowie an die Beschlüsse der leitenden Gremien bei der Anwendung desselben.

(2) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Loyalität und zur Beachtung der Grundsätze und Zielsetzungen des vorliegenden Statutes aufgerufen.

(3) Sofern sie Führungspositionen einnehmen, sind sie angehalten, ihre Aufgaben in vollem Bewusstsein ihrer Verantwortung den zu vertretenden Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und Mitgliedern gegenüber wahrzunehmen, insbesondere was ihr Handeln im Einklang mit den Beschlüssen der leitenden Gremien und ihre Verpflichtung, die Einheit und das Image des AGB/CGIL/CGL zu verteidigen. Letzteres gilt vor allem bei Verhandlungen auf der Grundlage einer einzigen Verhandlungsplattform, die im Rahmen des Verhandlungsauftrages für den gesamten AGB/ CGIL/CGL festgelegt ist.

Artikel 8 - Gewerkschaftsdemokratie

(1) Die Grundpfeiler der inneren Demokratie des AGB/CGIL/CGL sind:

a) die Gewährleistung der größtmöglichen und gleichberechtigten Teilnahme

- persönlich oder über Delegierte - eines jeden Mitglieds des AGB/CGIL/CGL an der Beschlussfassung der eigenen Fachgewerkschaft und des Gewerkschaftsbunds, oder an den sie direkt betreffenden Entscheidungen;
- b) die Regelungen für die gewerkschaftliche Entscheidungsfindung und die Umsetzung auf allen Ebenen, wobei jene Bereiche aufgezeigt werden müssen, in denen die Konsultation der Mitglieder erforderlich ist; weiters die Suche nach einvernehmlichen Regelungen für die Ausarbeitung und Genehmigung der Forderungsplattformen sowie der Abkommen seitens der ArbeitnehmerInnen. Mangels eines Auftrags aller betroffenen ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen ist die Willensäußerung der Mitglieder für den AGB/CGIL/CGL verbindlich;
- c) die Regelmäßigkeit der ordentlichen Versammlungen der Mitglieder und der Gremien sämtlicher Strukturen, wobei auf Anfrage und auf der Grundlage einer genehmigten Geschäftsordnung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bzw. einem Viertel der Gremienmitglieder auch außergewöhnliche Versammlungen einberufen werden können;
- d) das Recht, eine abweichende Meinung zu vertreten, der Minderheitenschutz, Gewährleistung der Austragung von Meinungsunterschieden vor der Beschlussfassung und beim Kongress;
- e) die Geschlossenheit des Gewerkschaftsbundes bei der Umsetzung der von den leitenden Gremien gefassten Beschlüsse;
- f) die Vermittlungstätigkeit zwischen den Interessen und Forderungen einer bestimmten Gruppe und der Ausrichtung der zahlenmäßigen Mehrheit der übrigen ArbeitnehmerInnen; weiters die obligatorische Interessenvertretung aller Beschäftigten und Nicht-Beschäftigten im Vorfeld; durch diese einen „allgemeinen Gewerkschaftsbund“ kennzeichnenden Prinzipien wird sowohl eine solidarische Demokratie als auch eine Interessen-Demokratie gelebt und propagiert, damit das Prinzip der „umfassenden Interessenvertretung“ dauerhaft und verbindlich in der Kultur und Verhandlungstätigkeit des AGB/CGIL/CGL verankert wird;
- g) die Festlegung der Vorrechte und Befugnisse der Gremien, damit die Trennung folgender Aufgaben sichergestellt wird:
 - dem Landesvorstand obliegen die politische Ausrichtung und die Geschäftsordnung in all ihren Aspekten, allen voran jene, auf die das Statut ausdrücklich verweist;
 - dem/der GeneralsekretärIn des Landes und dem Landessekretariat obliegen die politische Durchführung der ihnen vom Landesvorstand zugewiesenen Aufgaben, die rechtliche Vertretung des AGB/CGIL/CGL sowie die Leitung der täglichen Arbeit;
 - dem Garantenkomitee obliegt die gewerkschaftsinterne Konfliktregelung;
 - der Statuten- und Kontrollkommission obliegt die Überwachung der Tätigkeiten der einzelnen Gewerkschaftsstrukturen in Bezug auf

Statuten und Geschäftsordnung und die demokratischen Gepflogenheiten des AGB/CGIL/CGL;

- der gesamtstaatlichen Statutenkommission obliegt die Garantie für die Einhaltung der Satzungen; sie gilt als Instanz für Auslegung der Statuten bzw. der Fragen zur satzungsmäßigen Vereinbarkeit von Beschlüssen der leitenden Gremien auf allen Ebenen;

h) das Bekenntnis - sei es bei der Bestellung der leitenden Gremien, angefangen von den Mitgliederkomitees und Ortsgruppen der RentnerInnen bis hin zu den Leitungsgremien, sowie bei den erforderlichen Ersetzungen innerhalb derselben und bei den externen und interregionalen Vertretungen - zu einer Gewerkschaft von Frauen und Männern; dabei wird unter anderem - auch durch die Erarbeitung von zweckdienlichen Regelungen – auch mit Hilfe des Überspringens von Listenplätzen bei der Wahl leitender Organe - festgelegt, dass kein Geschlecht unter 40 % bzw. nicht über 60% vertreten sein darf; weiters die vollständige Darstellung der Vielschichtigkeit des AGB/CGIL/CGL, die auf seinen unterschiedlichen, vom Statut definierten Ausdrucksformen sowie auf der Strukturvielfalt des Gewerkschaftsbundes beruht; auf diese Art und Weise soll im Einklang mit dem Solidaritätsprinzip verhindert werden, dass wesentliche Gruppierungen der eigenen sozialen Basis eliminiert oder zurückgesetzt

und somit - ausschließlich aufgrund ihrer zahlenmäßigen Existenz - zu einer rein symbolischen Präsenz degradiert werden;

i) bei der Festlegung von Regeln für das Auswahlverfahren und die Mobilität bei Führungskräften, wo man sich an einer konstanten Erneuerung und der bestmöglichen Nutzung von Erfahrungen orientiert, kommen in Betracht: Die zeitliche Mandatsbeschränkung, und bei den Dienstleistungen die zeitliche Beschränkung der Direktionsaufträge. Mit Ausnahme der Rentnergewerkschaft LGR/SPI wird die Beendigung der Tätigkeit als Mitarbeiter oder Führungskraft im AGB/CGIL/CGL mit dem 65. Lebensjahr festgelegt. Mit dieser Regelung wird das Ziel verfolgt, die Gesamtheit der Führungskräfte zu erneuern, und zwar mit Hilfe einer Personalpolitik, mit der auf allen Ebenen der Organisation auch über eine intensive Schulung und Weiterbildung junge Menschen und zugewanderte ArbeitnehmerInnen, die im Besonderen selbst aus der Welt der Arbeit kommen, Zugang zu leitenden Aufgaben erhalten, um schließlich bezogen auf die aktiv Beschäftigten in den Führungspositionen des Gewerkschaftsbundes und der Fachgewerkschaften einen Zuwachs von 20 % der unter 35-Jährigen zu erreichen.

j) die Regeln für Fälle, wo eine einheitliche Führung der Gewerkschaftsstruktur nicht möglich ist; diese Regeln müssen es einer allfälligen Opposition konkret und mit zweckdienlichen Mitteln ermöglichen, das Wirken der Mehrheit zu überprüfen.

(2) Dem Vorstand des AGB/CGIL/CGL obliegt die Aufgabe, den Inhalt dieses Artikels in verbindliche Bestimmungen umzusetzen, die auch Sanktionen bei Nichtbeachtung derselben vorsehen; außerdem legt er den Wahlmodus auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts fest und garantiert, dass mindestens 3 % der Mitglieder oder Delegierten jeweils eine Kandidatenliste aufstellen können. Diese Bestimmungen müssen mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

(3) Der demokratische Charakter der Gewerkschaftsorganisation wird überdies gewährleistet:

- 1) durch die im Abstand von vier Jahren stattfindenden Kongresse, vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der leitenden Gremien zur Vorverlegung derselben bzw. zur Einberufung von außergewöhnlichen Kongressen; weiters durch die Wahl der Mitglieder der leitenden Gremien bei den Kongressen; durch die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern leitender Organe zwischen zwei Kongressen mittels Kooptation von höchstens einem Drittel der jeweiligen Mitglieder und Ersetzung mit Beschluss der jeweils zuständigen Gremien;
- 2) durch die Anwendung der geheimen Wahl auf den Kongressen, wo Führungsgremien gewählt werden.

Artikel 9 - Unvereinbarkeitsklauseln

(1) Der AGB/CGIL/CGL richtet sein Forderungs- und Verhandlungsverhalten sowie die Entscheidung, gewerkschaftlichen Druck auszuüben bzw. zum Streik aufzurufen, am vorrangigen Ziel aus, weitestgehend solidarische Interessen und Rechte der männlichen und weiblichen sowie der einheimischen und ausländischen ArbeitnehmerInnen zu vertreten und – im Einklang mit den demokratisch getroffenen Entscheidungen des Gewerkschaftsbundes – größtmögliche Einheit in Planung und Umsetzung zu wahren. Dieses Solidaritätsprinzip des AGB/CGIL/CGL

widersetzt sich reinen Gruppen- und Betriebsinteressen. Der AGB/CGIL/CGL erachtet individuell oder gemeinschaftlich getragene Initiativen zur Bildung von gewerkschaftsähnlichen Organisationen durch Personen, die formell Mitglieder des AGB/CGIL/CGL bleiben, mit der Mitgliedschaft beim AGB/CGIL/CGL für unvereinbar;

derartige Organisationen untergraben das vom AGB/CGIL/CGL verfolgte Ziel der umfassenden Vertretung und somit der Verhandlungseinheit den Verhandlungspartnern der Gewerkschaften gegenüber.

(2) Die Mitgliedschaft beim AGB/CGIL/CGL ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit

zu anderen, jedenfalls namentlich genannten Vereinigungen, die gewerkschaftliche Ziele verfolgen und gewerkschaftliche Aufgaben und Funktionen wahrnehmen;

für die Zugehörigkeit zu Berufsvereinigungen ohne derartige Zielsetzungen sehen die Vorstände der gesamtstaatlichen Gewerkschaftsbünde hingegen ausdrücklich die doppelte Mitgliedschaft vor, wobei in diesem Zusammenhang Vereinbarungen zur Aktionseinheit und/oder - unter Wahrung der gegenseitigen Eigenständigkeit - Konventionen zur Regelung der Teilnahmebedingungen bei den verschiedenen Verhandlungsphasen ausgearbeitet werden.

(3) Die Eigenständigkeit des AGB/CGIL/CGL wird auch durch folgende Unvereinbarkeitsklauseln in Bezug auf die durch Wahlen übertragenen Funktionen auf allen Ebenen gewährleistet. Unvereinbar damit ist folglich die

- Zugehörigkeit zu Verwaltungsräten, Personal-, oder Wettbewerbskommissionen, zu Kommissionen, die Unterstützungen oder ähnliches zu vergeben haben (mit Ausnahme jener, die in den Bereich der vom AGB/CGIL/ CGL betriebenen Gesellschaften fallen bzw. jener, die laut Gesetz ausdrücklich die Beteiligung von Gewerkschaften vorsehen) von öffentlichen Einrichtungen und Körperschaften jeglicher Art und in Verwaltungsorganen im allgemeinen; etwaige Ausnahmen im Zusammenhang mit Sozialgenossenschaften, ehrenamtlichen Tätigkeiten, Dienstleistungen in sozialen Angelegenheiten und Wohnungsfragen müssen vom Zentralvorstand in Rom genehmigt werden;
- die Zugehörigkeit zu Leitungsorganen von Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen, die nicht auf einem Kongress gewählt worden sind, sowie die Zugehörigkeit zu Exekutivorganen derselben;
- die Zugehörigkeit zu Gremien der Europäischen Union, des italienischen Staates, der Autonomen Region Trentino – Südtirol- Alto Adige, der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol - Alto Adige sowie der Gemeinden, die aus Wahlen hervorgegangen sind; die Kandidatur für diese durch Wahlen zu besetzenden Ämter, oder die Teilnahme an Vorwahlen dazu bringt automatisch den Verlust des jeweiligen geschäftsführenden Amtes sowie die Suspendierung von den aus dem Kongress hervorgegangenen leitenden Gremien mit sich und dies auch vor dem eigentlichen Wahltermin.
- Die Besetzung von Regierungs- oder Kabinettsämtern auf allen institutionellen Ebenen in Gebietskörperschaften; die Unvereinbarkeit wird unverzüglich mit der Annahme der Nominierung zum Mitglied eines Exekutivorgans auch vor dem entsprechenden Wahltermin wirksam.

(4) ZWÖLF Monate nach Beendigung der Unvereinbarkeitsbedingungen tritt das suspendierte Mitglied automatisch wieder in das leitende Organ ein, dem es zuvor angehörte. Analog dazu ist vorgesehen, dass ein Mitglied, das aus der Politik kommt, der Regierung oder einem parlamentarischen Gremium angehörte, keinem gewählten Leitungsorgan angehören, oder ausführende Leitungsfunktionen übernehmen darf, bevor nicht eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Was den Bereich des Arbeitsplatzes oder der Orts- und Bezirksgruppen anbelangt, gilt die Mitgliedschaft bei Leitungsorganen als Führungsposition. Die Unvereinbarkeit mit der Wahl in Gemeinde- oder Stadtviertelräte, oder mit Verwaltungsfunktionen wird auf das Gebiet der Gemeindeverwaltung beschränkt, wo sich der Arbeitsplatz, oder die Orts- und Bezirksgruppe befindet.

(5) Die Ernennung zum Volksanwalt gibt ebenfalls Anlass zur Unvereinbarkeit.

(6) Der in diesem Artikel vorgesehene Amtsverlust tritt unverzüglich in Kraft. Es obliegt dem Landessekretariat der betroffenen Struktur, die konkrete Umsetzung derselben sicherzustellen.

Angesichts etwaiger Versäumnisse ist das Landessekretariat der betroffenen Struktur für diese Satzungsverletzung der Kontrollkommission gegenüber verantwortlich.

(7) Wo es erforderlich erscheint, hat der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL die Möglichkeit mit einer Dreiviertel Mehrheit eventuell andere Formen von Unvereinbarkeit festzulegen.

Abschnitt II - Organisationsstrukturen und Organisationsformen

Artikel 10 - Organisationsstruktur

(1) Die Organisationsstruktur des AGB/CGIL/CGL muss in Planung und Umsetzung stets der Förderung einer weitestgehenden aktiven Teilnahme der Mitglieder, der ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen entsprechen, auf die Demokratie und Gewerkschaftseinheit hin wirken und den Ausbau der Präsenz im Einzugsgebiet betreiben, das als Gesamtheit von Arbeitsplätzen, Beziehungen und institutionellen Kompetenzen betrachtet wird.

(2) Am Arbeitsplatz oder auf lokaler Ebene sieht der AGB/CGIL/CGL die Versammlungen seiner Mitglieder und der Ortsgruppen der LGR/SPI als Basisvertretung und als ersten Kongressebene des AGB/CGIL/CGL, seiner Fachgewerkschaften sowie der LGR/SPI an. Die Versammlung wählt:

a) das Mitgliederkomitee des AGB/CGIL/CGL bzw. den Vorstand der LGR/SPI-Ortsgruppe nach Maßgabe der vom Landesvorstand festgelegten Bestimmungen; letzterer bestimmt überdies Aufgaben, Funktionen und Rollen derselben so, dass sie effektiv als Strukturen des Gewerkschaftsbundes und der Fachgewerkschaften angesehen werden können;

b) die Delegierten zu den Kongressen der höheren Instanzen.

(3) Der AGB/CGIL/CGL gliedert sich bezogen auf alle ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen in folgende Strukturen:

- die betriebs- und gebietsspezifischen Mitgliederkomitees; die Ortsgruppen der RentnerInnen; die Komitees für die Arbeit; die Organisationen der Menschen ohne Beschäftigung;
- die Gebiets- und Bezirksarbeiterkammern, welche die Bezirksfachgewerkschaften umfassen;
- die Fachgewerkschaften auf Landesebene.

(4) Die Tätigkeit des AGB/CGIL/CGL ist weiters auf die Förderung der Selbsthilfeorganisation der Frauen auf allen Ebenen ausgerichtet.

In der Folge obliegt es dem Landesvorstand, durch die jeweilige Zuweisung von Befugnissen, Vorrechten und Mitteln Regelungen für die Konstituierung und Anerkennung derselben einzutreten.

(5) Außerdem ist der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL angehalten, besondere Vertretungsformen für die einzelnen Mitgliedergruppierungen auch mittels Schaffung von Koordinierungsstrukturen auszuarbeiten; dabei legt er auch deren Rechte und Befugnisse sowie die Bereiche fest, in denen diese gegenüber den leitenden Gremien ein Entscheidungs- und/oder Vorschlags- sowie Konsultationsrecht haben; weiters bestimmt er deren Mittelausstattung und deren Zusammensetzung, die Ebenen, auf denen sie vorgesehen sind, sowie das Ausmaß an Eigenständigkeit.

(6) Der AGB/CGIL/CGL setzt sich überdies für Formen eines angemessenen Zusammenschlusses von Einwanderern und Einwanderinnen bzw. für die Schaffung von ihren Bedürfnissen am besten entsprechenden Strukturen in Südtirol - Alto Adige ein. Letztere müssen klar definierte Rollen, Funktionen und Befugnisse haben, um eine größtmögliche Beteiligung unter Wahrung eigenständiger politischer Entscheidungen sicherzustellen.

Artikel 11 - Bezirksarbeiterkammern

(1) Die Bezirksarbeiterkammern umfassen die Gewerkschaftsstrukturen des AGB/CGIL/CGL auf Bezirksebene.

(2) Die Mitgliederkomitees auf Betriebs- und Gebietsebene und die LGR/SPI-Ortsgruppen wählen das Bezirksmitgliederkomitee, welches jene Funktionen ausübt, die ihm durch das spezifische Reglement für die Mitgliederkomitees übertragen werden.

(3) Der Landesvorstand, dem vom Bezirksmitgliederkomitee eine Namensliste zur Auswahl unterbreitet wird, ernennt eine/n oder mehrere KoordinatorInnen unter etwaiger Angabe der jeweiligen Aufgaben; diese führen die allgemeine Gewerkschaftstätigkeit auf lokaler Ebene durch, fördern eine immer größere Eigenständigkeit der Gewerkschaftsstrukturen bei der Bewältigung ihrer besonderen Aufgaben, bringen qualifizierte gewerkschaftliche Aktionen vor allem in Bezug auf allgemeine Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen der ArbeitnehmerInnen voran und koordinieren das ordnungsgemäße Angebot an Dienstleistungen.

(4) Die KoordinatorInnen der Bezirksarbeiterkammern vertreten im eigenen Gebiet den AGB/CGIL/CGL nach außen und nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern sie nicht schon Mitglieder desselben sind.

(5) Die Verantwortlichen in den verschiedenen Bezirksgewerkschaftsstrukturen sind neben der Wahrnehmung der strukturspezifischen Aufgaben auch um die Verwirklichung allgemeiner Zielsetzungen vor Ort bemüht. Die Landesstrukturen setzen sich für eine optimale Zusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeiten auf Bezirksebene ein.

Artikel 12 - Fachgewerkschaften

(1) Die Fachgewerkschaften organisieren die Mitglieder des AGB/CGIL/CGL aufgrund der branchenspezifischen Zuordnung des Betriebes bzw. der Körperschaft, wo sie beschäftigt sind.

(2) Das Verhandlungsmandat obliegt den Fachgewerkschaften, das sie auf der Grundlage der Richtlinien und der Koordination des Gewerkschaftsbundes auf allen Ebenen ausüben.

(3) Die Fachgewerkschaften sind weiters zuständig für:
- die Präsenz der Fachgewerkschaft an den Arbeitsplätzen und auf Gebietsebene;
- die Personalpolitik und die gewerkschaftliche Bildungsarbeit, wobei in erster Linie bei der Aufwertung des Arbeitsplatzes anzusetzen ist.

Artikel 13 - RentnerInnengewerkschaft

(1) Die umfassende Landesgewerkschaft der RentnerInnen und der SeniorInnen LGR/SPI organisiert und vertritt innerhalb des AGB/CGIL/CGL die Anliegen der in den Ruhestand getretenen ArbeitnehmerInnen sämtlicher Branchen und Rentensysteme.

(2) Der AGB/CGIL/CGL übernimmt durch die LGR/SPI die Interessenvertretung

der RentnerInnen und ergänzt somit die herkömmlich geschützten Arbeits- und Bürgerrechte durch die Probleme und Belange der RentnerInnen.

(3) Der AGB/CGIL/CGL kann der LGR/SPI das Vorschlagsrecht bei der Erarbeitung der eigenen Richtlinien zur sozialen Sicherheit zuweisen; er überprüft auf jeden Fall durch selbst die Auswirkungen der Forderungen, die eigenständig von der LGR/SPI zu gesetzmäßigen Formen der Rentenabsicherung, der Sozial- und Dienstleistungspolitik, folglich auch der damit zusammenhängenden Raumordnung sowie der Förderung und Entwicklung von gemeinschaftlichen Beziehungen erhoben werden; dadurch soll sichergestellt werden, dass die Interessen der RentnerInnen und SeniorInnen, insbesondere im Rahmen von sozialen Integrationsprojekten, gewahrt werden. In diesem Sinne unterstützt und/oder ergänzt die LGR/SPI und ihre Basis- und Gebietsstrukturen die Gewerkschaftsarbeit des AGB/CGIL/CGL auf territorialer Ebene, welche die Lebens- und sozialen Bedingungen der Bürger zum Gegenstand hat.

(4) Auf den verschiedenen gewerkschaftlichen Ebenen ist die LGR/SPI bei den Verhandlungen über Sozialfürsorge, Gesundheitswesen, soziale Sicherheit und über den Betrieb der jeweiligen Strukturen Teil der gewerkschaftlichen Verhandlungsdelegation.

(5) Der AGB/CGIL/CGL setzt sich für den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Fachgewerkschaften und der RentnerInnengewerkschaft ein, wobei er die diesbezügliche Form Vorgangsweise definiert.

Artikel 14 - Dienststellen

(1) Der AGB/CGIL/CGL und seine Strukturen unterstützen zum Zwecke eines wirksamen Schutzes der individuellen Rechte der Mitglieder, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der RentnerInnen die Errichtung von spezifischen Einrichtungen (Institute, Körperschaften, Gesellschaften), um entsprechende Dienste anzubieten.

(2) Ziel dieser Dienstleistungspolitik des AGB/CGIL/CGL ist, gleichwertig an der strategischen Umsetzung der Rechte und der Solidarität beizutragen, wobei die Einzelperson im Rahmen des Schutzes und der Förderung der kollektiven Rechte in den Mittelpunkt gestellt wird.

(3) Diese Dienstleistungstätigkeit des AGB/CGIL/CGL spielt eine strategische Rolle im Rahmen des Gewerkschaftsbundes und ist bei der Umsetzung seiner institutionellen Zielsetzungen wesentlich. In diesem Sinne ist sie als besondere

Ausdrucksform des AGB/CGIL/CGL zu betrachten.

(4) Die Dienststellen sind im Rahmen der politisch-strategischen Richtlinien des AGB/ CGIL/CGL tätig. Sie genießen völlige Eigenständigkeit in der Verwaltung und Erbringung der Dienste. Sie sind den vom eigenen Statut vorgesehenen Organen und den Leitungsgremien des Gewerkschaftsbundes gegenüber für die Ergebnisse ihrer Tätigkeit verantwortlich.

(5) Jede Dienststelle kommt unter strikter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen ihrer spezifischen institutionellen Aufgabe nach; außerdem ist sie verpflichtet, die Qualität der Dienste und des Schutzes ständig durch Optimierungsmaßnahmen der eigenen technischen, beruflichen und verwaltungsmäßigen Kompetenzen zu verbessern und eine ausgewogene Finanzgebarung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Auflagen zu betreiben.

(6) Der AGB/CGIL/CGL ergreift auf den verschiedenen Ebenen die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der einzelnen Dienststellen, um in Südtirol - Alto Adige eine integrierte Dienstleistungspolitik zu verfolgen; diese muss in der Lage sein, einheitlich jeder Forderung nach umfassendem Schutz der Person mittels eines umsichtigen und gezielten Einsatzes sämtlicher Ressourcen (Menschen, Mittel, Logistik und Finanz) im Dienstleistungsbetrieb nachzukommen.

Abschnitt III - Gewerkschaftsorgane

Artikel 15 - Gewerkschaftsorgane

(1) Die Organe des AGB/CGIL/CGL sind:

a. Beschlussfassende Organe sind:

der Landeskongress

der Landesvorstand

b. Exekutivorgan ist:

das Landessekretariat

c. Verwaltungskontrollorgane sind:

das Kollegium der RechnungsprüferInnen

die InspektorInnen

d. Organ der internen Disziplinarverfahren ist:

das Garantenkomitee (bis zum 31.12.2011)

e. Organ der statutarischen Garantien ist:

die Kontrollkommission.

(2) Bei der Bestellung der verschiedenen Gremien (einschließlich der Mitgliederkomitees) wird das Mitwirken und das Verantwortungsbewusstsein der am Gewerkschaftsleben am wenigsten beteiligten Sprachgruppen best möglich unterstützt. Zu diesem Zwecke muss in Fällen, in denen eine paritätische Vertretung der deutschen oder italienischen Sprachgruppe nicht möglich ist, die Mindestvertretungsquote, die der Konsistenz der Mitglieder entspricht unter Berücksichtigung des Sprachgruppenproporz der ArbeitnehmerInnen in den Fach- oder Gebietsstrukturen gewährleistet werden.

(3) Die Landessekretariate bzw. Präsidien der Gewerkschaftsstrukturen entscheiden im Einvernehmen mit dem Landessekretariat des AGB/CGIL/CGL über Einstellung bzw. den Einsatz von freigestellten oder in Wartestand versetzten gewerkschaftlichen Führungskräften.

(4) Die in die Kompetenz des AGB/CGIL/CGL fallenden Kandidaturen für interne und externe Ämter müssen vom Landesvorstand beschlossen und ratifiziert werden, wobei in erster Linie den Fachkenntnissen der Kandidaten oder Kandidatinnen sowie dem sprachlichen Pluralismus Rechnung getragen und eine mit den anderen Gewerkschaftsorganisationen vereinbarte Rotation zu gewährleisten ist. Die bestellten Gremienmitglieder können eingeladen werden, den Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL von ihrer Tätigkeit in Kenntnis zu setzen.

(5) Zum Zwecke der bestmöglichen Vertretung der Vielfalt an Weltanschauungen, der verschiedenen Sprach-, Berufs- und Fachgruppen und der Geschlechter praktiziert der AGB/CGIL/CGL vorzugsweise das System der einvernehmlich aufgestellten Kandidatenlisten mit geheimer Wahl (wie es von der Nationalen Statutenkommission ausdrücklich in Erinnerung gerufen wird in Übereinstimmung mit dem Art. 6, letzter Absatz, Punkt 2 des gesamtstaatlichen Statuts).

(6) Auf Antrag seitens der Mehrheit der Stimmberechtigten einer Sprachgruppe in einer nicht paritätisch zusammengesetzten Gewerkschaftsstruktur muss eine Garantieklausel zur Anwendung gebracht werden, die der Minderheit gleiches Gewicht bei der Kandidatenwahl zusichert.

Artikel 16 - Landeskongress

(1) Der Landeskongress ist das oberste Entscheidungsorgan des AGB/CGIL/CGL. Er wird alle vier Jahre zeitgleich mit den gesamtstaatlichen Kongressen einberufen, oder immer wenn er aufgrund eines Beschlusses des Landesvorstandes oder auf

Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen wird.

(2) Der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder eine eigene Kongressordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 8 des vorliegenden Statutes sowie der diesbezüglichen Vorstandsbeschlüsse zur Durchführung dieses Artikels.

(3) Während der Basisversammlungen können sich alle ArbeitnehmerInnen an der Diskussion beteiligen, während das passive und aktive Stimmrecht den eingeschriebenen Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der Kongressordnung vorbehalten ist.

(4) Die Bestimmungen zum Kongressablauf bzw. zur Entsendung von Delegierten zu den Kongressen der oberen Instanzen fallen - gemäß Absatz 2 dieses Artikels - in den Zuständigkeitsbereich des höchsten Beschlussorgans der jeweiligen Kongressebene; diesem Gremium obliegt es auch, das Verhältnis zwischen der Anzahl der Mitglieder und Delegierten zu bestimmen.

(5) Der Landeskongress des AGB/CGIL/CGL erfüllt folgende Aufgaben:

1. er legt allgemeine Richtlinien des AGB/CGIL/CGL fest, die von allen Gewerkschaftsstrukturen beachtet werden müssen,
2. er bestellt den Landesvorstand,
3. er bestellt das Kollegium der RechnungsprüferInnen,
4. er bestellt die Kontrollkommission.

(6) Der Kongress entscheidet über Abänderungen des Landesstatutes sowie über den Bei- bzw. Austritt des AGB/CGIL/CGL zu/aus interregionalen Organisationen. Diese Entscheidungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder getroffen werden.

(7) Zwischen zwei Kongressen obliegt die Entscheidungsbefugnis über den Bei- bzw. Austritt zu/aus interregionalen Organisationen dem Landesvorstand, der mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder darüber befindet.

(8) Der Kongress entscheidet über seine eigene Arbeitsweise und überprüft die Mandatsgültigkeit der Delegierten.

Artikel 17 - Landeskongress der deutsch- und ladinischsprachigen Delegierten

(1) In der Zeit zwischen zwei Kongressen findet normalerweise eine vom Gewerkschaftsrat gemäß Art. 21 einberufene Landeskongress der deutsch- und ladinischsprachigen Delegierten statt. Im Laufe dieser Konferenz wird im Rahmen eines eigenen Berichtes über die auf dem Weg zu einem die Sprachgruppen übergreifenden Charakter des AGB/CGIL/CGL erzielten Fortschritte Bilanz

gezogen und eine Strategie für die künftige Entwicklung in diese Richtung erarbeitet.

(2) Auf der Ebene der Fach- und Bezirksgewerkschaften können ebenfalls eigene Konferenzen deutsch- und ladinischsprachiger Delegierten zu dem im Abs. 1 angeführten Zwecke einberufen werden.

Artikel 18- Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL

(1) Der Landesvorstand ist das oberste Beschlussorgan des AGB/CGIL/CGL zwischen zwei Kongressen. Er leitet den Gewerkschaftsbund im Rahmen der vom Landeskongress festgelegten Leitlinien, richtet allgemeine Initiativen aus, überprüft die Gewerkschaftstätigkeit in ihrer Gesamtheit, gewährleistet die erforderliche Koordinierung der einzelnen Strukturen des AGB/CGIL/CGL und ist für die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Landeskongresse zuständig.

(2) Um sicherzustellen, dass alle Sprachgruppen mitwirken und Verantwortung übernehmen, ist der Landesvorstand paritätisch mit Mitgliedern der deutschen und italienischen Sprachgruppe besetzt. Es muss überdies auch eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sichergestellt werden, die einer anderen als der italienischen Nationalität angehören.

(3) Im Rahmen der Grundsätze der gesamtstaatlichen CGIL hat der Landesvorstand die Aufgabe, in eigenen Sitzungen über die in Art. 8 angeführten Sachgebiete bzw. über die Personalordnung und Bestimmungen zur Zuweisung der Finanzmittel, über die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex der leitenden Gremien zu befinden.

(4) Alle diese Beschlüsse müssen Sanktionen für den Fall ihrer Nichtbeachtung vorsehen. Im Verwaltungsbereich können diese Sanktionen bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. bis zur Beendigung des Wartestandes bzw. der Freistellung reichen.

(5) Der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL bestimmt die Tätigkeitsfelder, in denen er mit Körperschaften, Instituten, Gesellschaften bzw. mit Vereinigungen zusammenzuarbeiten gedenkt. Er befindet über die Errichtung oder Auflösung und, im gegebenen Fall über die Satzung, über eventuelle Bezirksstrukturen und über die Bestellung der leitenden Gremien. Das Präsidium bzw. die Direktion der gewerkschaftlichen Körperschaften und Institute nehmen an den Sitzungen des Vorstandes des AGB/CGIL/CGL teil.

Sie legen überdies dem Landesvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht unter Hinweis auf die Finanz- und Vermögenslage vor.

(6) Im Falle einer mit der Zugehörigkeit zum AGB/CGIL/CGL nicht kompatiblen Handlungs- und Verhaltensweise eines Beschluss- oder Exekutivorgans einer Gewerkschaftsstruktur beschließt der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL mit einer 2/3-Mehrheit über die Auflösung desselben; dies geschieht in folgenden Fällen: bei Handlungs- und Verhaltensweisen, die gegen die Grundsätze und wesentlichen Bestimmungen dieses Statutes bzw. gegen die in der Folge erlassenen Bestimmungen verstoßen; bei solchen, die mit den Satzungen der gesamtstaatlichen Fachgewerkschaften oder des SPI nicht vereinbar sind; bei Nichtbeachtung von Verwaltungsbestimmungen, einschließlich wiederholter und unbegründeter Haushaltsdefizite; schließlich bei Handlungs- und Verhaltensweisen, die eine ordnungsgemäße Leitung der Struktur verhindern und sogar einen Imageverlust für den Gewerkschaftsbund bewirken. Nach besagter Auflösung ist der Vorstand für die Ernennung eines mit den Befugnissen des aufgelösten Organs ausgestatteten Kommissars zuständig, der die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Führung wiederherstellt bzw. innerhalb von sechs Monaten nach seiner Ernennung den außerordentlichen Kongress der betroffenen Organisation anberaumt. Die Beschlussfassung des Landesvorstandes des AGB/CGIL/CGL muss unter Angabe der Gründe für diese Maßnahmen erfolgen.

(7) Für Fälle von gewerkschaftlichen Initiativen, welche mehrere Branchen oder grundlegende Dienste betreffenden, muss der Landesvorstand Verhaltensregeln festlegen, um sicherzustellen, dass dieselben in den jeweiligen Bereichen im Einvernehmen mit den Bezirksarbeiterkammern und der gesamtstaatlichen CGIL sowie zum Schutze der NutzerInnen dieser Dienste durchgeführt werden. Diese Bestimmungen müssen für den Fall mangelnder Beachtung entsprechende Sanktionen vorsehen.

(8) Der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL wird vom Kongress gewählt, wo auch die Anzahl seiner Mitglieder festgelegt wird. Fallen Vorstandsmitglieder in der Zeit zwischen zwei Kongressen aus, können diese durch Kooptation von höchstens einem Drittel der Vorstandsmitglieder und mit Vorstandsbeschluss ersetzt werden.

Kooptationen im Rahmen einer erforderlichen Erweiterung sind bis zu höchstens einem Zehntel der vom Kongress festgelegten Anzahl zulässig.

(9) Der Landesvorstand ist bei Rücktritt oder Amtsenthebung von Mitgliedern des Garantenkomitees, der Kontrollkommission sowie des Kollegiums der RechnungsprüferInnen für deren Ersetzung zuständig, wobei diesbezüglich das von diesem Statut vorgesehene Verfahren Anwendung findet.

(10) Der Landesvorstand gibt sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Tätigkeiten eine Geschäftsordnung und ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und bis zu zwei StellvertreterInnen, die anderen Sprachgruppen als derjenigen des Präsidenten/der Präsidentin angehören; sie sind angehalten, die Vorstandssitzungen einzuberufen und im Rahmen der Geschäftsordnung für die Handlungsfähigkeit zu sorgen.

(11) Die/der PräsidentIn des Landesvorstandes bzw. eine/r ihrer/seiner StellvertreterInnen können an den Arbeiten des Landessekretariats des AGB/CGIL/CGL teilnehmen. Dessen Mitglieder können hingegen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.

(12) Das Präsidium wird rotationsmäßig von VertreterInnen der einzelnen Sprachgruppen wahrgenommen, wobei sichergestellt wird, dass die/der PräsidentIn und der/die LandessekretärIn des AGB/CGIL/CGL unterschiedlichen Sprachgruppen angehören.

(13) Der Landesvorstand wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Landessekretariat mindestens ein Mal vierteljährlich einberufen; überdies ist eine nach Maßgabe der Geschäftsordnung beantragte Einberufung möglich.

(14) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, an allen Kongressen oder Versammlungen der Gewerkschaftsorganisationen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(15) Der Landesvorstand bestellt den/die LandessekretärIn, deren/dessen StellvertreterIn sowie das Landessekretariat.

(16) Er bestimmt ferner durch Wahlen die Inspektoren.

(17) Der Landesvorstand kann ein Gremium zur operativen Leitung mit klar umrissenen Aufgaben und Befugnissen bestellen.

(18) Der Landesvorstand kann Versammlungen zur Festlegung der politischen Ausrichtung (Organisations-, Programm-, Delegierten- sowie ArbeitnehmerInnenkonferenzen etc.) einberufen, wobei er die Kriterien für deren Zusammensetzung und die Teilnahmebedingungen festlegt.

(19) Der Landesvorstand entscheidet über die Beziehungen zu demokratischen Vereinigungen bzw. über die doppelte Mitgliedschaft bei Berufsvereinigungen.

(20) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst,

vorbehaltlich der Bestimmungen, für die das Statut eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

(21) Der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL ist befugt, endgültig über Fragen im Rahmen internationaler politischer Abkommen bzw. des Sonderstatutes, welche Verfassungsgarantien zum Schutz der **sprachlichen** Minderheiten in Südtirol- Alto Adige zum Gegenstand haben, zu beschließen, da es sich um Angelegenheiten von allgemeinem Interesse handelt.

Diese Angelegenheiten sind in einer eigenen Vorstandssitzung zu erörtern. Für die Beschlussfassung ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der Anwesenden erforderlich.

(22) Auch in den Fach- und Gebietsgewerkschaften sowie bei den Dienststellen können zu den oben angeführten Fragen Beschlüsse gefasst und Vorschläge eingebracht werden.

Artikel 19 - Landessekretariat des AGB/CGIL/CGL

(1) Dem Landessekretariat obliegt die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse sowie die Leitung der täglichen Arbeit des AGB/CGIL/CGL, womit es die Funktion eines Entscheidungszentrums übernimmt. Es ist für seine Tätigkeit dem Landesvorstand gegenüber verantwortlich. Das Landessekretariat wirkt und beschließt kollegial und tritt nach Einberufung durch die Landesgeneralsekretärin/ den Landesgeneralsekretär bzw. auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung zusammen.

(2) Was die Wahl und die Auslesekriterien bei der Bildung des Sekretariats anbelangt, wird auf die gesamtstaatlichen statutarischen Beschlüsse Nr. 6 und Nr. 7 von 20. Dezember 2010 verwiesen.

(3)) Was die Vorgangsweise bei der Wahl des Sekretariats betrifft, wird auf den statutarischen Beschluss Nr. 8, Absatz 3 und auf einen eigenen Beschluss zum Statut verwiesen, der vom zuständigen Landesvorstand innerhalb von 3 Monaten nach der Verabschiedung des ergänzenden Landesstatuts zu verabschieden ist. Darin wird die Zusammensetzung des Sekretariats und die Bestellung des Landessekretärs (Art. 20, Abs. 3) unter Berücksichtigung der drei Sprachgruppen – deutsch, italienisch, ladinisch – geregelt.

(4) Das Landessekretariat leitet überdies die tägliche Gewerkschaftsarbeit und steht mit den Fachgewerkschaften, der gesamtstaatlichen CGIL, den Bezirksarbeiterkammern, den gewerkschaftlichen Körperschaften und Instituten

sowie mit sämtlichen politischen und gewerkschaftlichen Ansprechpartnern außerhalb des AGB/CGIL/CGL selbst in ständigem Kontakt.

(5) Es entscheidet über alle dringlichen Angelegenheiten.

(6) Das Landessekretariat ist für die Organisation und Funktionstüchtigkeit der Büros und Dienststellen des AGB/CGIL/CGL zuständig; es koordiniert die Tätigkeit in den verschiedenen Sachbereichen, ernennt die GewerkschaftsfunktionärInnen bzw. das Fachpersonal und legt dem Landesvorstand die Jahresbilanz und den Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vor.

Artikel 20 - Landesgeneralsekretariat

(1) Die rechtliche Vertretung des AGB/CGIL/CGL gegenüber Dritten oder vor Gericht obliegt:

a) dem/der LandesgeneralsekretärIn in allen Bereichen mit Ausnahme derer, die unter b) angeführt sind;

b) einer mit förmlichem Beschlusses des Landessekretariates ernannten Person für alle Angelegenheiten von Verwaltung, Steuern, Fürsorge, Finanzen und Arbeitssicherheit; das Landessekretariat des AGB/CGIL/CGL kann gleichermaßen jederzeit dessen fristlose Abberufung beschließen und gegebenenfalls für eine Neubesetzung sorgen;

der Landesvorstand wird formell von derartigen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Generalsekretär vertritt den AGB/CGIL/CGL in seiner Gesamtheit. Am Ende des Mandats oder der Mandate einer Kongressperiode wird automatisch die Wahl eines Generalsekretärs der jeweils anderen Sprachgruppe gewährleistet. Abgesehen von diesem Prinzip gelten für die Wahl des Generalsekretärs die Kriterien des statutarischen Beschlusses Nr. 6 vom 20. Dezember 2010, während für die Auswahlkriterien der statutarische Beschluss Nr. 7 vom 20. Dezember 2010 gilt.

(3) Der Wahlablauf wird mit einem eigenen statutarischen Beschluss geregelt, der vom Landesvorstand innerhalb von 3 Monaten nach der Verabschiedung des ergänzenden Landesstatuts zu fassen ist.

(4) Ist der Generalsekretär verhindert seine Funktionen auszuüben, wird er vom Vizesekretär oder der Vizesekretärin laut Punkt a), erster Absatz, vertreten. Ist auch diese/r abwesend oder verhindert, übernimmt ein anderes Sekretariatsmitglied die Vertretung, das der jeweils anderen Sprachgruppe angehört als der Generalsekretär.

(5) In den Fachgewerkschaften wird man nach Möglichkeit ebenfalls eine Rotation (2. Absatz) einhalten wie es beim Amt des Generalsekretärs des

Gewerkschaftsbundes der Fall ist. Andernfalls muss der Vorstand mit einem eigenen Beschluss, der mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassen ist, begründen, warum keine Rotation stattgefunden hat. Auch bei den Fachgewerkschaften des AGB/CGIL muss der Vizesekretär oder die Vizesekretärin, sofern sie bestellt werden, einer anderen Sprachgruppe angehören als der Generalsekretär.

Artikel 21 - Gewerkschaftsrat der deutschen und ladinischen Sprachgruppe

(1) Zum Schutze der ethnischen Eigenheiten und zur Förderung der gewerkschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, sowie der Mitgestaltung der Gewerkschaftsinitiativen durch ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen ethnischer Minderheiten, zum Ausbau eines die Volksgruppen übergreifenden Gewerkschaftsmodells sowie zur Entwicklung verschiedener Beziehungs- und Kooperationsformen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Gewerkschaftsstrukturen besteht der Gewerkschaftsrat der deutschen und ladinischen Sprachgruppe innerhalb des AGB/CGIL/CGL.

(2) An diesem Rat können die deutsch- und ladinischsprachigen Mitglieder des Landesvorstands, des Garantenkomitees, des Kollegiums der RechnungsprüferInnen, des Landessekretariats der einzelnen Fachgewerkschaften sowie die KoordinatorInnen der Bezirksarbeiterkammern teilnehmen.

(3) Abgesehen von der allgemeinen Zuständigkeit des Landessekretariates obliegt die Koordinierung des Gewerkschaftsrates einer/einem aus seinen Reihen ernannten Koordinatorin/Koordinator.

(4) In den Tätigkeitsbereich des Gewerkschaftsrates fällt auch die Aufgabe, im Einvernehmen mit den leitenden Gremien der betroffenen Gewerkschaftsstrukturen besondere Initiativen zugunsten der Mitglieder, ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen deutscher und ladinischer Muttersprache auszuarbeiten.

(5) Der Gewerkschaftsrat tritt mindestens alle vier Monate bzw. dann zusammen, wenn es die Koordinatorin/der Koordinator als angemessen erachtet oder dies von 20 % seiner Mitglieder beantragt wird.

(6) Der Gewerkschaftsrat bleibt während der gesamten Zeit zwischen zwei Landeskongressen im Amt und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Bestimmungen des Landesstatutes und an die Beschlüsse des Kongresses bzw. des Landesvorstandes gebunden.

(7) Zur Verwirklichung der Zielsetzung gemäß Abs. 1 können sich die deutsch

und ladinischsprachigen Vorstandsmitglieder auf Fach- und Bezirksebene im Fach- oder Bezirksgewerkschaftsrat zusammenschließen, um im Vorfeld Richtlinien auszuarbeiten und diese dann den jeweiligen entscheidungsbefugten Gremien zu unterbreiten; dabei haben sie auch das Recht, im Rahmen des vorliegenden Statutes öffentlich eine gegensätzliche Meinung zu vertreten.

(8) Die Fach- und Bezirksgewerkschaftsräte werden mit den Bestimmungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 dieses Artikels geregelt.

Artikel 22 - Kollegium der RechnungsprüferInnen

(1) Das Kollegium der RechnungsprüferInnen ist das Gremium, das die Verwaltungstätigkeit des AGB/CGIL/CGL überprüft. Es setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die in offener Wahl vom Landeskongress bestellt werden.

(2) Sollte sich die Anzahl der Ersatzmitglieder wegen Ausfall oder Amtsenthebung auf eine Person reduzieren, kann der Landesvorstand Ersetzungen vornehmen.

(3) Die Mitglieder der Kollegien der RechnungsprüferInnen müssen aufgrund der heiklen Natur ihrer Aufgaben und Tätigkeiten spezifische Fähigkeiten vorweisen und dürfen keine direkten Verwaltungsfunktionen innerhalb der Gewerkschaft ausüben.

(4) Das Kollegium der RechnungsprüferInnen erarbeitet einen Begleitbericht zum Jahreshaushalt des AGB/CGIL/CGL; es überprüft, ob die Verwaltungstätigkeit und die Buchhaltung ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

(5) Das Kollegium der RechnungsprüferInnen legt dem Bundeskongress einen Gesamtbericht über die Finanzgebarung seit dem vorherigen Kongress vor.

(6) Das Kollegium der Rechnungsprüfer bestellt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der für die Einberufung und Funktionsfähigkeit des Kollegiums verantwortlich ist.

(7) Die/der Vorsitzende wird zu den Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen.

Artikel 23-InspektorInnen

(1) Die InspektorInnen werden aus der Mitte der AGB/CGIL/CGL-Mitglieder bestellt, welche die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen und keinerlei Verwaltungsämter bekleiden bzw. mit keinen politischen Leitungsbefugnissen betraut sind.

(2) Die InspektorInnen sind sowohl während als auch nach Abschluss der Untersuchungen zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Verletzung dieser Regeln schaltet sich unverzüglich der Landesvorstand ein.

(3) Die InspektorInnen überwachen die Rechtmäßigkeit der Mittelzuweisungen, die Einhaltung der Personalordnung und der ordentlichen verwaltungsmäßigen Beziehungen zu den gewerkschaftseigenen Körperschaften, Instituten, Gesellschaften, Vereinigungen und Stiftungen und erfüllen überdies die ihnen vom Landesvorstand des AGB/ CGIL/CGL zugewiesenen Aufgaben.

(4) Ihre Tätigkeit besteht aus zeitlich programmierten Inspektionen. Sie werden auch auf ausdrückliche Anweisung der leitenden Gremien oder Strukturen hin aktiv und legen über die Ergebnisse der Inspektionen den Auftraggebern den Bericht vor. Gegebenenfalls geht der Bericht auch an das Kollegium der RechnungsprüferInnen. Wenn die Inspektionen Argumente enthalten, von denen mehrere Strukturen betroffen sind, wird das Inspektionsprogramm vorab mitgeteilt und der Inspektionsbericht wird an das betreffende Entscheidungszentrum gerichtet. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird der inspizierten Struktur förmlich ein Zeitraum zur Bereinigung der Unregelmäßigkeiten eingeräumt, wobei vorher das betreffende Entscheidungszentrum oder jenes, das den Auftrag zur Inspektion gegeben hat, informiert wird. Wenn nach Ablauf des vorgegebenen Zeitraumes die Situation noch nicht bereinigt ist, sind die Inspektoren verpflichtet, dem betroffenen Vorstand und dem jeweiligen Entscheidungszentrum Bericht zu erstatten.

Die Vorgangsweisen und Funktionen der Inspektoren werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Zentralvorstand der CGIL auf Vorschlag der Inspektoren selbst gutgeheißen wird.

(5) Der Koordinator der Inspektoren wird zu den Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen.

Artikel 24 – Garantenkomitee (dieser Artikel gilt bis zum 31.12.2011 – nachher Anpassung an den Art. 27 des gesamtstaatlichen Statuts, wo die Funktionen des interregionalen Garantenkomitees beschrieben sind)

(1) Das Garantenkomitee ist das Organ der gewerkschaftsinternen Konfliktregelung erster Instanz im AGB/CGIL/CGL bis zum 31.12.2011. Abgesehen von der Möglichkeit, dass sich alle Mitglieder direkt an das interregionale Garantenkomitee wenden können, obliegt diesem Organ gemäß Art. 29 das Recht, Untersuchungen eigenen Mitgliedern gegenüber durchzuführen und Sanktionen zu verhängen. Es wird vom Landesvorstand in offener Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der Stimmberechtigten

unter besonders angesehenen, selbständigen und unparteiischen Gewerkschaftsmitgliedern mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft gewählt. Der Landeskongress legt die Anzahl der effektiven sowie der ständig geladenen Ersatzmitglieder fest, die anteilmäßig und ausgewogen die Bundes- und Fachstrukturen sowie paritätisch die deutsche und italienische Sprachgruppe vertreten.

(2) Sollte sich die Anzahl der Ersatzmitglieder wegen Ausfall oder Amtsenthebung auf eine einzige Person reduzieren, kann der Landesvorstand mit einem Mehrheitsbeschluss von 75 % aller Stimmberechtigten Ersetzungen vornehmen.

(3) Die Vertretung im Garantenkomitee ist mit der Ausübung geschäftsführender Ämter unvereinbar.

(4) Aus den eigenen Reihen wird ein/e Vorsitzende/r und ein/e StellvertreterIn unterschiedlicher Sprachgruppenzugehörigkeit bestellt.

(5) Die Beschlüsse des Garantenkomitees werden mit qualifizierter 2/3-Mehrheit gefasst. Das Disziplinarverfahren und die Geschäftsordnung des Garantenkomitees werden nach Maßgabe der vom Garantenkomitee der CGIL ausgearbeiteten Bestimmungen festgelegt.

(6) Jedes Komiteemitglied ist zu absoluter Verschwiegenheit sowohl während als auch nach Abschluss der Untersuchungen verpflichtet - außer im Anschluss an die Beschlussfassung und ausschließlich zum Inhalt des Beschlusses selbst. Das Komiteemitglied, das die Untersuchungen leitet, kann nicht gleichzeitig das Endurteil fällen.

(7) Jede Intervention, die darauf abzielt, die Arbeit und die Beurteilungen des Garantenkomitees zu konditionieren, sei es durch Druck auf das gesamte Komitee als auch auf einzelne Mitglieder desselben, wird als schwerwiegende Verletzung der Autonomie und Unabhängigkeit dieser Funktion angesehen. Ein solches Verhalten muss an hand einer spezifischen Untersuchung seitens des Komitees selbst oder der regionalen Kontrollkommission einer Prüfung unterzogen werden.

(8) Das Garantenkomitee wird zu den Vorstandssitzungen geladen.

Artikel 25- Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission ist für die Einhaltung sowie für die Auslegung der Statuten verantwortlich; sie überwacht überdies die Verfahren und Tätigkeiten des AGB/CGIL/CGL, einschließlich der Mitgliederkomitees.

(2) Sie besteht aus fünf effektiven Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, welche abwesende effektive Mitglieder vertreten, und sie ist paritätisch nach Sprachgruppen zusammengesetzt und beachtet die Regeln der Nicht-Diskriminierung.

(3) Sie wird vom Landeskongress in offener Wahl mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmberechtigten unter besonders angesehenen, selbständigen und unparteiischen Gewerkschaftsmitgliedern mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft gewählt.

(4) Wenn die Anzahl der Ersatzmitglieder wegen Ausfall oder Amtsenthebung von effektiven Mitgliedern auf drei reduziert ist, kann der Landesvorstand mit einem Mehrheitsbeschluss von 75 % der Stimmberechtigten Ersetzungen vornehmen.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein nach Sprachgruppen paritätisch zusammengesetztes Präsidium, das für die Einberufung und Handlungsfähigkeit der Kommission selbst verantwortlich ist.

(6) Die effektiven Kommissionsmitglieder werden zu den Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen.

(7) Die Kommission führt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder einer Gewerkschaftsstruktur Untersuchungen und Überprüfungen der Vorgangsweisen und Tätigkeiten der verschiedenen Gremien durch und achtet dabei auf die Übereinstimmung mit den statutarischen Bestimmungen, der Geschäftsordnung und mit den Beschlüssen der Leitungsgremien des AGB/CGIL/CGL. Sie hat die Möglichkeit, ein bindendes Gutachten abzugeben, oder – in schwerwiegenden Fällen – nicht ordnungsgemäß befundene Handlungen ganz oder teilweise zu annullieren. Wenn die teilweise oder vollständige Annullierung durch ein Verhalten verursacht wurde, das den Prinzipien der Demokratie und Garantie anderen Mitgliedern gegenüber widerspricht, oder der Organisation Schaden zufügt, übermittelt die Kommission die eigenen Akten und Beschlüsse dem betreffenden Garantenkomitee, soweit die Zuständigkeit gegeben ist.

(8) Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich auf die Tätigkeit der Gewerkschaftsstrukturen der unteren Ebenen, einschließlich der Mitgliederkomitees.

(9) Die Beschlüsse der Kommission werden mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit gefasst.

(10) Die Vorgangsweisen und internen Abläufe der Kontrollkommission sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die von der Kommission selbst vorgelegt und vom Zentralvorstand der CGIL gutgeheißen wird.

(11) Um den Charakter des AGB/CGIL/CGL und aller seiner Strukturen als Gewerkschaft, die mehrere Sprachgruppen in sich vereinigt, zu verstärken, wird auf einer Jahresversammlung der VertreterInnen sämtlicher Strukturen Bilanz über die dabei erzielten Fortschritte und die Beteiligung und den Einsatz der deutsch- und ladinischsprachigen AktivistInnen gezogen. Dabei werden zweckdienliche Strategien vereinbart.

Abschnitt IV - Verwaltung

Artikel 26 - Verwaltungsautonomie

(1) Der AGB/CGIL/CGL und die Einzelgewerkschaften, die gewerkschaftlichen Körperschaften und Institute sind rechtlich und verwaltungsmäßig autonome Einrichtungen. Aus diesem Grunde muss keine Struktur für die von anderen Strukturen eingegangenen Verpflichtungen haften, abgesehen von anderen Bestimmungen in den einzelnen Satzungen im Sinne der geltenden Gesetze. Alle Strukturen bemühen sich um eine maximale Übereinstimmung und Integration auf den Gebieten der Technik, Informatik, Publizistik und Kommunikationsgestaltung, um die Gewerkschaftstätigkeit zu verbessern und einen optimalen Einsatz der Mittel zu fördern.

(2) Angesichts etwaiger verwaltungsmäßiger Entscheidungen, die von einzelnen Führungskräften in Abweichung von einvernehmlich von den Leitungsgremien festgelegten Richtlinien oder jedenfalls jenseits von den geltenden Regeln der Organisation getroffen werden, und für die jeweiligen Strukturen Lasten verursachen, können der AGB/CGIL/CGL und seine Strukturen die Träger dieser willkürlichen Entscheidungen in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise belangen.

Artikel 27 - Gewerkschafts- und Solidaritätsbeiträge

(1) Der AGB/CGIL/CGL verwirklicht seine finanzielle Eigenständigkeit als freie Vereinigung mit den freiwilligen Beiträgen der ArbeitnehmerInnen; dies erfolgt durch den Mitgliedsausweis, durch die Unterzeichnung einer Vollmacht - auch auf Bankkonten – zur Einbehaltung eines Gewerkschaftsbeitrages zu Lasten der

Entlohnung, durch die monatlichen Beiträge, durch Spendenaktionen, die jeweils von den Leitungsgremien des AGB/CGIL/CGL und seiner Strukturen, die dazu berechtigt sind, genehmigt werden, sowie durch freiwillige Beiträge einzelner ArbeitnehmerInnen. Andere Formen der Unterstützung sind zulässig, sofern sie auf freiwilliger Basis erfolgen, ausdrücklich zweckgebunden und geregelt sind und unter den Posten „Einnahmen“ fallen.

(2) Der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL entscheidet über die Verwendung der aus der Entrichtung von Dienstleistungen erwachsenden Einkünfte.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse der gesamtstaatlichen CGIL festgelegt.

(4) Sämtliche Beiträge der ArbeitnehmerInnen bilden das gemeinschaftliche Vermögen des gesamten AGB/CGIL/CGL und unterstehen den allgemeinen Bestimmungen zur Finanzierung und Mittelverteilung.

(5) Die Mittelverteilung muss automatisch erfolgen, wobei durch die Methode der automatischen Zuweisung eine ordnungsgemäße Finanzierung sämtlicher Strukturen gewährleistet wird.

(6) Keine Struktur ist befugt, eine Zuweisung für sich zu beanspruchen, welche für andere Strukturen vorgesehen ist.

(7) Der Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL legt die Verteilungskriterien im Einklang mit den vom Bundesvorstand der CGIL erlassenen allgemeinen Bestimmungen zur Finanzierung und Mittelverteilung fest.

(8) Der Mitgliedsbeitrag ist nicht übertragbar und unterliegt keinerlei Wertanpassung.

Artikel 28 - Verwaltungstätigkeit

(1) Die Verwaltungstätigkeit des AGB/CGIL/CGL muss auf einer an den Bedürfnissen und der Finanzlage der einzelnen Gewerkschaftsstrukturen ausgerichteten Haushaltspolitik sowie auf einer ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien, dokumentierten, wahrheitsgetreuen und durchschaubaren Buchführung fußen.

(2) Diesbezüglich gelten folgende Bestimmungen:

a) die Landessekretariate erstellen in Anwendung der „einheitlichen Buchhaltung“ die Jahresbilanz sowie den Haushaltsvoranschlag, bestehend aus den

Einnahmen und Ausgaben, dem Vermögensstand und dem Begleitbericht sowie der Abrechnung der zugunsten des INCA-Patronates erfolgten Ausgaben;

b) der Landesvorstand ist angehalten, die Bilanz innerhalb April des Jahres nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr und den Haushaltsvorschlag innerhalb Dezember des jeweils vorhergehenden Jahres zu genehmigen;

c) jede Gewerkschaftsstruktur muss die Bücher dem Kollegium der RechnungsprüferInnen, den leitenden Gremien der betroffenen und der übergeordneten Strukturen sowie den InspektorInnen zur Verfügung stellen, die befugt sind, Verwaltungskontrollen vorzunehmen;

d) die Verwaltungstätigkeit der Mitgliederkomitees kann mit Hilfe besonderer, vom Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL genehmigten Finanzregelungen von den übergeordneten Ebenen übernommen werden;

e) die Bilanzen und Haushaltsvoranschläge müssen jährlich über zweckdienliche Kommunikationskanäle den Mitgliedern der jeweiligen Strukturen zur Kenntnis gebracht werden;

f) die VertreterInnen des AGB/CGIL/CGL in den Strukturen stellen die jeweilige Finanzgebarung dem Landesvorstand vor, welcher die entsprechenden Beschlüsse fasst.

(3) Der AGB/CGIL/CGL darf während seines Bestehens keine Haushaltsüberschüsse, Reserven oder sonstige Finanzmittel - auch nicht in indirekter Form – ausschütten, außer wenn gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.

(4) Das Vermögen des AGB/CGIL/CGL wird bei Auflösung - außer wenn gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist – zweckbestimmt einer anderen Struktur übermittelt, welche vom zuständigen Entscheidungszentrum bestimmt wird, nachdem das Kontrollorgan laut Art. 3, Abs. 190 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662 angehört worden ist.

Abschnitt V - Interne Konfliktregelung

Artikel 29 - Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder, deren Verhalten gegen die Grundsätze der Demokratie und der Rechte der anderen Mitglieder sowie gegen die statutarischen Prinzipien und Bestimmungen verstößt und der Gewerkschaft in besonderem Maße abträglich ist, können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(2) Je nach Vergehen können nachstehende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

a) schriftlicher Verweis;

b) drei- bis zwölfmonatige Aufhebung der Mitgliedsrechte;

- c) Amtsenthebung bei Mitgliedern leitender Gremien;
- d) Ausschluss aus der Gewerkschaft.

(3) Diese Maßnahmen werden je nach Art und Ausmaß des Vergehens in folgenden Fällen getroffen:

- a) bei Verstößen oder Haltung gegen die Grundsätze und Bestimmungen des Statutes, gegen den gewerkschaftlichen Verhaltenskodex sowie gegen die von den statutarischen Gremien erlassenen Ordnungsbestimmungen; die Verletzung der Wahlbestimmungen führt im Besonderen zum Ausschluss aus allen durch die Wahl besetzten Gewerkschaftsämtern auf allen Ebenen sowie zu einer zweijährigen Aufhebung des passiven Wahlrechts.
- b) bei sexueller Belästigung und Nötigung;
- c) bei vorsätzlichen Vergehen, ausgenommen in Bezug auf Meinungsäußerung;
- d) bei Geschäftsverbindungen oder geheimem Zusammenwirken mit der Gegenseite.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen, für welche strafrechtliche Verfahren anhängig sind, außer in Bezug auf Meinungsäußerung, und bei Freiheitsentzug kann

das zuständige Landessekretariat als Vorsichtsmaßnahme das Mitglied seiner Ämter

oder seiner Mitgliedsrechte für die Dauer der Voruntersuchung und bis zur Urteilsfindung in erster Instanz sowie einer allfälligen Anfechtung des Urteils entheben. Der jeweilige Landesvorstand muss innerhalb von 30 Tagen diesen Beschluss ratifizieren.

Diese zeitweilige Amtsenthebung gilt nicht als Disziplinarmaßnahme.

(5) Die gewerkschaftlichen Disziplinarmaßnahmen entbinden keineswegs von der allgemeinen Verpflichtung (für die jeweiligen Landessekretariate), die Gerichtsbehörde von allen im Sinne des Strafgesetzbuchs gesetzeswidrigen Tatbeständen zu unterrichten. Genauso wenig verwirken sie das Recht auf allfällige zivilrechtliche Schritte, um für die von der Organisation erlittene Schäden Ersatzleistungen einzuklagen.

(6) Jedes Mitglied kann auf zwei Rechtsebenen Berufung einlegen:

- a) beim Garantenkomitee des AGB/CGIL/CGL in erster Instanz;
- b) beim Garantenkomitee von Italien-Nordost mit interregionaler Zuständigkeit als Berufungsinstanz.

(7) Das Garantenkomitee der CGIL beschließt in letzter Instanz über Berufungsanträge untergeordneter Instanzen, aber nur bezogen auf die Verfahrenskontrolle.

Abschnitt VI - Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 30 - Störverbot

(1) Auf Versammlungen aller Ebenen - Bund und Fachgewerkschaften – ist Rauchen und der Gebrauch von Mobiltelefonen, die andere Teilnehmer stören, verboten.

Artikel 31 - Abänderungen des vorliegenden Statutes

(1) Das vorliegende Statut kann nur mit einer qualifizierte Mehrheit von 75 % der anwesenden Delegierten des Landeskongress des AGB/CGIL/CGL abgeändert werden.

Artikel 32 - Verweis auf die gesamtstaatlich gültigen Statuten

(1) Für alle Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die nationalen statutarischen Bestimmungen der CGIL und der gesamtstaatlichen Fachgewerkschaften.

Statutarischer Beschluss Nr. 1, Südtirol

Modalitäten bei der Wahl des Generalsekretärs und des Landessekretariats des AGB/CGIL/CGL (Artikel 20, Absatz 3 und Artikel 19, Absatz 7 des ergänzenden Landesstatuts)

Kapitel 1

1.1 Abgesehen von dem, was in den nationalen statutarischen Beschlüssen Nr. 6 und 8 vorgesehen ist und in Übereinstimmung mit dem ergänzenden Landesstatut, mit dem die internen Angelegenheiten der Organisation hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der deutschen, italienischen und ladinischen Sprachgruppe geregelt werden, erfolgt die Wahl des Generalsekretärs der Regionalorganisation des Gewerkschaftsbundes für das erste Mandat nach den Regeln, die im Kapitel 2 des oben genannten Beschlusses festgelegt sind. Im Gegensatz dazu erfolgt die Wiederbestätigung des Generalsekretärs beim ersten Wahlgang mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes, und im zweiten Wahlgang mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Wenn auch nach dem zweiten Wahlgang die Wiederbestätigung nicht erfolgt, muss der Landesvorstand zu einer neuen Sitzung einberufen werden, um neuerdings zur Wahl zu schreiten, oder laut Statut, Artikel 16, Absatz 7, vorzugehen.

1.2 Die Wahl des Sekretariats erfolgt nach den Modalitäten, die im Kapitel 3 des nationalen statutarischen Beschlusses Nr. 8 angeführt sind. In Übereinstimmung mit dem ergänzenden Landesstatut, mit dem die internen Angelegenheiten der Organisation hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der deutschen, italienischen und ladinischen Sprachgruppe geregelt werden, muss bei der Zusammensetzung des Landessekretariats eine angemessene

Vertretung der drei Sprachgruppen, im Besonderen der deutschen und italienischen Sprachgruppe garantiert werden.

1.3 Für alles was in diesem Beschluss nicht ausdrücklich enthalten ist, wird auf die nationalen statutarischen Beschlüsse Nr. 6 und 8 verwiesen.

Dieser Beschluss kann vom Landesvorstand des AGB/CGIL/CGL mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Vorstandsmitglieder abgeändert werden.